

Satzung für die städtische Sing- und Musikschule als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art

Aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 60 Abgabenordnung (AO) erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung:

§ 1

Die in der Trägerschaft der Stadt Abensberg stehende Sing- und Musikschule verfolgt als Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Sing- und Musikschule ist die musikalische Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung in Gesang und Instrumentalunterricht.

§ 2

Die Sing- und Musikschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Sing- und Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Abensberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Sing- und Musikschule.
- (2) Die Stadt Abensberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sing- und Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.